



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 900

Veröffentlicht am: 29.02.2024

Inkrafttreten am: 01.04.2024

Rahmenprüfungsordnung (RPO) 2024
der Bachelor- und Master-Studiengänge
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3241
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
Email: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Rahmenprüfungsordnung (RPO) 2024 der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 29.02.2024

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund von § 42 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456)), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft aufgrund des Beschlusses vom 13.02.2024 die folgende Rahmenprüfungsordnung (RPO) 2024 der Hochschule RheinMain, die vom Präsidium am 20.02.2024 gemäß § 43 (5) HessHG genehmigt wurde. Sie enthält die für die Prüfungsordnungen aller Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen sind. Die Rahmenprüfungsordnung entspricht den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung vom 22.07.2019 (GVBl. S. 187). Soweit zwischen der Rahmenprüfungsordnung und den Prüfungsordnungen der Studiengänge Abweichungen bestehen, ist die Rahmenprüfungsordnung grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Rahmenprüfungsordnung widerspricht der Studienakkreditierungsverordnung. In diesem Fall sind die Prüfungsordnungen der Studiengänge vorrangig zu beachten, soweit sie der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1	Geltungsbereich	7
§ 2	Studien- und Studiengangsziele	7
§ 3	Bachelor-/Masterprüfung und akademischer Grad	7
§ 4	Abschlussdokumente	7
II	Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur	9
§ 5	Credit Points und Regelstudienzeit	9
§ 6	Module	9
§ 7	Curriculum und Modulhandbuch	10
§ 8	Spezialisierung	10
§ 9	Internationalisierung und Auslandsstudium	10
§ 10	Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	10
III	Organisation und Verwaltung von Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	12
§ 11	Zuständigkeit und Aufgaben der Prüfungsausschüsse	12
§ 12	Anerkennung und Anrechnung	13
§ 13	Wechselregelungen	13
IV	Prüfungsverfahren	14
§ 14	Bekanntgabe	14
§ 15	Prüfungs- und Studienleistungen	14
§ 16	Anmeldung zu Prüfungen; Prüfungstermine	14
§ 17	Zulassung zu Prüfungen und Fortschrittsregelungen	15
§ 18	Prüfungsformate	16
§ 19	Schriftliche Leistungen	17
§ 20	Mündliche Leistungen	18
§ 21	Praktische oder künstlerische Leistungen	18
§ 22	Gruppenprüfungen	18
§ 23	Anwesenheit in Lehrveranstaltungen	19
§ 24	Modul Bachelor-/Master-Thesis	19
§ 25	Schriftliche Leistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis	19
§ 26	Mündliche Leistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis	21
§ 27	Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten	21
§ 28	Bonusaufgaben	22
§ 29	Berechnung der Note der Bachelor-/Masterprüfung (Gesamtnote)	22
§ 30	Rücktritt ohne Angabe von Gründen	23
§ 31	Rücktritt unter Angabe von Gründen	23
§ 32	Fristverlängerung	24
§ 33	Versäumnis	24
§ 34	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	24
§ 35	Wechselmöglichkeiten und Wiederholung von Prüfungen im Wahlpflichtbereich	25
§ 36	Täuschung, sonstiges prüfungsordnungswidriges Verhalten	26
§ 37	Störung des Prüfungsablaufs	27
§ 38	Endgültiges Nichtbestehen; Bescheinigung und Exmatrikulation	27

§ 39 Widerspruch	27
§ 40 Einsicht in die Prüfungsakte	28
§ 41 Nachteilsausgleich	28
§ 42 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsteilnahme während der Schwangerschaft und Stillzeit	29
§ 43 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsteilnahme während der Elternzeit	29
§ 44 Kompensationsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	30
V Schlussbestimmungen	31
§ 45 Kooperation	31
§ 46 Einstellung von Studiengängen	31
§ 47 Inkrafttreten	31

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule RheinMain (HSRM) mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie wird ergänzt durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung regelt das Verhältnis zwischen Studierenden und der HSRM.

§ 2 Studien- und Studiengangsziele

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme beruflicher Tätigkeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. deren kritischer Einordnung sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Der Bachelorabschluss qualifiziert des Weiteren für ein Masterstudium.

(2) Das Masterstudium führt zu einem zweiten, weiterführenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme einer leitenden beruflichen Tätigkeit befähigt, deren Ausübung unter situationsadäquater und professioneller Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfolgt und das reflektierte Treffen von Entscheidungen und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung beinhaltet. Der Masterabschluss qualifiziert des Weiteren für eine Promotion. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.

(3) Die spezifischen Studiengangsziele werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.

§ 3 Bachelor-/Masterprüfung und akademischer Grad

(1) Die Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht und Prüfungen bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verleiht die HSRM gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs den akademischen Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 4 geführt werden.

§ 4 Abschlussdokumente

(1) Die Abschlussdokumente bestehen aus dem Abschlusszeugnis, der Bachelor- bzw. Master-Urkunde, dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records.

(2) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Dieses enthält insbesondere:

- die Noten und Credit Points aller Module, die in die Gesamtnote gem. § 29 eingehen
- das Thema der Abschlussarbeit
- die Gesamtnote
- gegebenenfalls die Spezialisierung

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelor-/Masterprüfung gem. § 29 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSRM und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der HSRM versehen.

(4) Jedem Zeugnis wird ein in englischer und deutscher Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge in der Anlage Diploma Supplement festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Originalzeugnis.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studiengangs ergibt, die ihr Studium innerhalb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Dabei muss die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen in diesem Zeitraum mindestens 30 sein.

(6) Zusammen mit dem Diploma Supplement wird ein englischsprachiges Transcript of Records ausgestellt, in dem alle während des Studiums erfolgreich absolvierten Module und Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Bewertungen aufgeführt sind. Es ist mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und gilt nur in Verbindung mit dem Originalzeugnis.

II Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur

§ 5 Credit Points und Regelstudienzeit

(1) Basis für die Vergabe von Credit Points ist das European Transfer System (ECTS). Credit Points weisen den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand aus. Der Arbeitsaufwand beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitender Arbeiten. Ein Credit Point steht für einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen können die Prüfungsordnungen der Studiengänge festlegen, dass ein Credit Point für einen Arbeitsaufwand von 25 Stunden steht.

(2) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr 60 Credit Points vor.

(3) Bei dualen und berufsbegleitenden oder Teilzeitstudiengängen kann die Anzahl der Credit Points pro Studienjahr abweichen. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend angepasst werden.

(4) In den Prüfungsordnungen der Studiengänge müssen die Anzahl der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Credit Points, die pro Studienjahr vergebenen Credit Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs festgelegt werden.

(5) Bei Bachelor- und zugehörigen konsekutiven Master-Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere oder längere Regelstudienzeiten sind unbeschadet von Absatz 3 auch bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen rechtlichen Grundlagen andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgegrenzte, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Die Moduldauer kann sich über ein bis zwei Semester erstrecken. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungen (gem. § 15) erfolgreich erbracht wurden.

(2) Jedes Modul ist mit Credit Points belegt.

(3) Ein Modul soll einen Umfang von mindestens fünf Credit Points aufweisen.

(4) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule bzw. -lehrveranstaltungen sind Module bzw. Lehrveranstaltungen, die in festgelegtem Umfang aus einem Wahlpflichtangebot gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule und -lehrveranstaltungen kann semesterweise aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn mindestens studiengangsöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Curriculum und Modulhandbuch

(1) Das Curriculum ist den Prüfungsordnungen der Studiengänge als Anlage beigefügt. Es regelt insbesondere:

- die Bezeichnungen der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die diesen jeweils zugeordneten Credit Points und die Semesterzuordnung im Regelverlauf;
- die Lehrformen;
- die für die jeweiligen Prüfungs- und Studienleistungen (vgl. § 15 (4)) in Betracht kommenden Formen und deren mögliche Kombinationen.

(2) Der Studiengang erstellt und pflegt für jedes Modul eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen rechtlichen Anforderungen für die Akkreditierung. Das Modulhandbuch wird mindestens fachbereichsöffentlich vorgehalten und dient den Studierenden als Informationsquelle.

§ 8 Spezialisierung

Eine Spezialisierung ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums. Die Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge ist festzulegen, welche Spezialisierungen angeboten werden, ob die Wahl optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgt und ob und unter welchen Voraussetzungen es Möglichkeiten zum Wechsel gibt (vgl. auch § 13 (3)).

§ 9 Internationalisierung und Auslandsstudium

(1) Die HSRM hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. Auch haben die Fachbereiche die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge sind die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung bzw. Auslandszeiten zu nennen. Näheres zu Auslandszeiten regelt die Anlage Regelungen zum Auslandssemester in den Prüfungsordnungen der Studiengänge.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Englisch angeboten werden, sofern in der Zulassungssatzung des Studiengangs darauf hingewiesen wird. Die jeweilige Vortragssprache ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Vortragssprache ist stets auch die Sprache, in der die entsprechende Prüfung abzulegen ist.

§ 10 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) In Bachelor-Studiengängen ist ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorzusehen. In Master-Studiengängen kann ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden. Das Modul umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes, von der HSRM betreutes Praktikum sowie ggf. Begleitveranstaltungen. Näheres dazu regelt die Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit in den Prüfungsordnungen der Studiengänge.

(2) In dualen Studiengängen können statt des Moduls Berufspraktische Tätigkeit regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage zu den Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt werden. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) Die Tätigkeit im Unternehmen bzw. das Praktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch gleichwertige praktische Tätigkeiten ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

III Organisation und Verwaltung von Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Letztverantwortlichkeit des Dekans für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 (1) HessHG) bleibt unberührt. Weitere Bestimmungen werden in der Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

(2) Den Prüfungsausschüssen obliegen neben den in dieser Rahmenprüfungsordnung explizit genannten Aufgaben zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Bestellung sämtlicher Prüfenden. Im Regelfall sind Lehrende, die zuletzt die zugehörige(n) Lehrveranstaltung(en) gehalten haben, automatisch als Prüfende bestellt. Ist dies der Fall, kann auf eine ausdrückliche Bestellung verzichtet werden.
2. Bestellung der Beisitzenden für die mündlichen Prüfungen.
3. Bestellung der Zweitprüfenden und ggf. Drittprüfenden.
4. Bestellung der Referentinnen und Referenten sowie Korreferentinnen und Korreferenten bei Abschlussarbeiten.
5. Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungs- und Studienleistungen.
6. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Unabhängig von der Häufigkeit eines Modulangebots werden Prüfungs- und Studienleistungen jedes Semester angeboten. Ausnahmen sind bei Modulen, die nur jährlich angeboten werden, möglich.
7. Entscheidung über Prüfungszulassung in strittigen Fällen.
8. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden.
9. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen der Studiengänge.
10. Anerkennung und Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen, sofern der Prüfungsausschuss diesbezügliche Aufgaben und Entscheidungen nicht auf eine oder einen Anerkennungsbeauftragte/n delegiert hat.
11. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfenden wegen Besorgnis der Befangenheit. Studierende können einen entsprechenden Antrag stellen, sobald die Prüfenden bekannt gegeben sind und Bedenken gegen deren Unparteilichkeit (Befangenheit) bestehen. Im Antrag sind die Befangenheitsgründe glaubhaft zu machen. Der Antrag muss rechtzeitig vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingehen. Prüfende müssen eine etwaige eigene Befangenheit rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsausschuss mitteilen.
12. Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote gemäß § 25 (2) Nr. 7 HessHG.

(3) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Entscheidungen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Anträge an den Prüfungsausschuss sind schriftlich zu stellen. Sobald und soweit die HSRM hierfür entsprechende Portale eingerichtet hat, können auch diese für die Antragsstellung genutzt werden.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung

Für die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienabschlüssen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Wechselregelungen

(1) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der HSRM werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender aus einem Studiengang an der HSRM exmatrikuliert ist und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder in diesen Studiengang immatrikuliert (Studienunterbrechung).

(2) Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung eines Studiengangs werden alle äquivalenten Leistungen anerkannt und, sofern vorhanden, Fehlversuche übernommen. Dies kann zur Vereinfachung auf Basis einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Äquivalenzliste geschehen.

(3) Bei einem Wechsel der Spezialisierung werden Fehlversuche nicht übernommen, es sei denn, es handelt sich um eine Leistung, die auch nach dem Wechsel in die Abschlussnote eingeht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

IV Prüfungsverfahren

§ 14 Bekanntgabe

Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mindestens studiengangöffentlich über ein Portal der HSRM, hilfsweise über das für den jeweiligen Studiengang genutzte Schwarze Brett. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über den konkreten Ort der Bekanntgabe zu informieren.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die für den Bachelor-/Masterabschluss zu absolvierenden Module schließen i.d.R. mit jeweils einer Modulprüfung ab. Prüfungen auf Lehrveranstaltungsebene dürfen nur im Rahmen von Wahlpflichtlehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Durch die Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie über die in den Studiengangs- und Modulzielen formulierten Kompetenzen verfügen. Prüfungen können semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Prüfenden bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel und geben sie in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(3) Leistungen im Sinne dieser Rahmenprüfungsordnung sind Prüfungs- und Studienleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Rahmenprüfungsordnung werden von den Prüfenden gem. § 27 (4) benotet.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Rahmenprüfungsordnung werden von den Prüfenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, aber nicht benotet.

(4) Eine Modulprüfung soll sich wie folgt zusammensetzen:

1. eine Prüfungsleistung, die sich aus höchstens zwei Teilprüfungen zusammensetzt, die gem. § 27 (6) zu verrechnen sind, oder
2. zwei getrennt zu bestehende Prüfungsleistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis. Näheres dazu regelt § 24 (3) oder
3. eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung, die getrennt zu bestehen sind. In diesem Fall entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung oder
4. eine Studienleistung oder
5. zwei Studienleistungen, die getrennt zu bestehen sind, oder
6. mehrere Studienleistungen, sofern es sich um ein Modul mit Wahlpflichtveranstaltungen handelt.

§ 16 Anmeldung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Studierende haben sich zu jeder Modulprüfung gesondert anzumelden, es sei denn, es ist eine Pflichtanmeldung nach Abs. 6 vorgesehen. Besteht eine Modulprüfung aus zwei getrennt zu bestehenden Leistungen gemäß § 15 (4), müssen sich die Studierenden für jede Leistung separat anmelden. Dies hat eigenverantwortlich durch die Studierenden innerhalb der festgelegten Anmeldefristen gem. Abs. 4 online über das Prüfungsverwaltungssystem, ersatzweise schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zu erfolgen.

(2) Die Anmeldefristen werden spätestens zu Vorlesungsbeginn gem. § 14 bekannt gegeben.

(3) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung mit der Zuteilung der Aufgabenstellung. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung zu der betroffenen Prüfung durch die Prüfenden unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen mit der Ausgabe der Arbeit. Es obliegt den Studierenden, der oder dem Prüfenden die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. In allen Fällen müssen sich die Studierenden zusätzlich während der Anmeldefrist im System anmelden.

(4) Die Anmeldung soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die letzte(n) zur Prüfung gehörende(n) Lehrveranstaltung(en) belegt hat.

(5) Die Daten der Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase gem. § 14 bekannt zu geben. Die genaue Uhrzeit der konkreten Prüfung kann in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, spätestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekannt gegeben werden. Termine für semesterbegleitende Prüfungen sind zu Vorlesungsbeginn gem. § 14 bekannt zu geben. Die Studierenden können bei Prüfungen mit individuellen Prüfungsterminen schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist verzichten. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit der Prüfenden, können bekannt gegebene Termine kurzfristig geändert werden. Der neue Termin darf frühestens zwei Tage nach Bekanntgabe der Änderung stattfinden.

(6) Sofern keine Fortschrittsregelungen gem. § 17 (5) definiert sind, können die Prüfungsordnungen der Studiengänge vorsehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsprüfungen pflichtangemeldet werden. Die Möglichkeit des Rücktritts unter Angabe von Gründen gem. § 31 bleibt unberührt. Die Pflichtanmeldung betrifft nicht das Abschlussmodul; für dessen Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden stets neu anmelden.

(7) Für die Prüfungen im Abschlussmodul gelten vorrangig die Regelungen der § 25 (5) – (6).

§ 17 Zulassung zu Prüfungen und Fortschrittsregelungen

(1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen.

(2) Zu einer Prüfung werden Studierende zugelassen, sofern sie

1. nach § 16 frist- und formgerecht angemeldet sind,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der HSRM eingeschrieben sind und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nach getätigter Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen überprüft. Sind diese erfüllt, erfolgt die Bekanntgabe der Zulassung über das Prüfungsverwaltungssystem der HRSM, ersatzweise durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich in pseudonymisierter Form über das für den jeweiligen Studiengang genutzte Schwarze Brett.

(4) Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Die verbindliche Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen der §§ 30 – 31 möglich.

(5) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können Fortschrittsregeln vorsehen. Fortschrittsregeln beziehen sich auf den modulweisen Fortschritt (Kompetenzstränge), den semesterweisen Fortschritt, die Berufspraktische Tätigkeit oder die Abschlussarbeit. Kompetenzstränge definieren die Reihenfolge, in der didaktisch miteinander verknüpfte Module absolviert werden sollen. In Bachelorstudiengängen dürfen maximal drei, in Masterstudiengängen maximal zwei Fortschrittsregeln definiert werden. Wenn Spezialisierungen gem. § 8 vorgesehen sind, gilt diese Regelung pro Spezialisierung. Dabei sollen die Fortschrittsregelungen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird.

(6) Sieht die Prüfungsordnung eines Studiengangs eine Fortschrittsregelung vor, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung, chronischen oder schweren Krankheit, Schwangerschaft oder der Betreuung eines minderjährigen Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit das Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortgesetzt werden kann.

(7) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustauschs nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen von Abs. 2 zulassen.

§ 18 Prüfungsformate

(1) Prüfungsformate sind:

1. schriftliche Leistungen (vgl. § 19);
2. mündliche Leistungen (vgl. § 20);
3. praktische oder künstlerische Leistungen (vgl. § 21);

Mischformen der genannten Prüfungsformate sind möglich. Diese Prüfungsformate umfassen verschiedene Prüfungsformen, die in der Handreichung zur Rahmenprüfungsordnung näher erläutert sind.

(2) Die jeweils in Betracht kommenden Prüfungsformen sind in der Anlage Curriculum der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt. Dabei können pro Modulprüfung bis zu drei mögliche Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen (vgl. § 15 (4)) angegeben werden. Die Prüfenden des Moduls wählen hieraus semesterweise die konkrete Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen, die vom Prüfungsausschuss spätestens zu Vorlesungsbeginn gem. § 14 bekannt gegeben wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsformate können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form angeboten werden.

§ 19 Schriftliche Leistungen

(1) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Leistungen wird in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt, wobei bei schriftlichen Ausarbeitungen eine Woche und bei Klausuren und E-Klausuren 60 Minuten nicht unterschritten werden dürfen. Es können auch Zeitspannen festgelegt werden. In diesen Fällen wird die genaue Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen von den Prüfenden festgelegt und spätestens zu Vorlesungsbeginn von den Prüfungsausschussvorsitzenden gem. § 14 bekannt gegeben.

(2) Der Umfang schriftlicher Ausarbeitungen wird in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt, wobei dieser bei Gruppenarbeiten pro Studierender oder Studierendem anzugeben ist.

(3) Über schriftliche Leistungen, die unter Aufsicht stattfinden, ist von den aufsichtführenden Personen oder den Prüfenden ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält den Beginn und das Ende der Prüfung und die Angabe wesentlicher Abweichungen vom üblichen Prüfungsverlauf.

(4) Klausuren können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Modul allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
2. Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.
3. Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

Besteht eine Klausur vollständig aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Punkte erzielt hat. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge kann eine höhere Bestehensgrenze festgelegt werden. In diesem Fall müssen auch Regelungen zur relativen Bestehensgrenze sowie zu der für ihre Bestimmung notwendigen Referenzgruppe getroffen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Prüfenden sind berechtigt, bei schriftlichen Leistungen eine Software zur Unterstützung bei der Auffindung von Plagiaten zu benutzen.

(6) Bei der Abgabe von unbeaufsichtigten schriftlichen Leistungen haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit entsprechend den von den Lehrenden kommunizierten Anforderungen erstellt haben. Hierzu ist eine Eigenständigkeitserklärung abzugeben. Diese muss mit eigenhändiger oder bei digitaler Abgabe mit gescannter Unterschrift versehen in das digitale Exemplar der schriftlichen Leistung eingebunden werden. Eine fehlende oder unvollständige Eigenständigkeitserklärung gilt als Täuschungsversuch.

§ 20 Mündliche Leistungen

(1) Die Dauer mündlicher Leistungen wird in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt. Es können auch Zeitspannen festgelegt werden. In diesen Fällen wird die genaue Dauer der einzelnen Prüfungen von den Prüfenden festgelegt und spätestens zu Vorlesungsbeginn von den Prüfungsausschussvorsitzenden gem. § 14 bekannt gegeben.

(2) Bei mündlichen Leistungen ist von den Prüfenden ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Prüflinge, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das individuelle Ergebnis ist dem Prüfling zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Bei den Prüfungsformen mündliche Prüfung und Kolloquium bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer oder aus mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung).

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung gem. § 14 bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzende können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

(5) Beisitzenden steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie haben nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihnen kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörende teilzunehmen. Studierende desselben Studiengangs der HRSM sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörende nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um den mündlichen Bestandteil des Abschlussmoduls. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. An der Beratung über das Prüfungsergebnis nehmen ausschließlich die Prüfenden teil. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf zusätzlich zu § 27 (2) auch mündlich unter ausschließlicher Anwesenheit der Prüfenden und des Prüflings erfolgen.

§ 21 Praktische oder künstlerische Leistungen

Bei praktischen und künstlerischen Leistungen geben die Prüfenden die Modalitäten (insbesondere Bearbeitungsdauer, Abgabezeitpunkt, Details zur Ausführung) den einzelnen Studierenden oder gem. § 14 rechtzeitig bekannt.

§ 22 Gruppenprüfungen

(1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Prüfungen (mit Ausnahme der in der Handreichung ausdrücklich als Einzelprüfung definierten Prüfungsformen) als Gruppenarbeit erbracht werden. Dies gilt auch für die Abschlussarbeit. Für den Fall, dass die Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, kann auch der mündliche Bestandteil als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die zulässige Gruppengröße, wobei bei mündlichen Prüfungen maximal fünf Personen einer Gruppe angehören dürfen.

(3) Bei Gruppenprüfungen wird der individuelle Beitrag der oder des einzelnen Studierenden innerhalb der Gruppenprüfung bewertet. Die Prüfenden haben bei der Themenvergabe darauf zu achten, dass sich bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitglieds eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

§ 23 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen darf nur in besonders begründeten Fällen gefordert werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil. Auf dieser Basis dürfen bis zu einem Drittel der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit Points mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden. Die betroffenen Lehrveranstaltungen sowie der Umfang der zu erbringenden Anwesenheit müssen im Curriculum gekennzeichnet werden.

§ 24 Modul Bachelor-/Master-Thesis

(1) Das Modul Bachelor-/Master-Thesis (Abschlussmodul) beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-/Master-Arbeit sowie eine mündliche Prüfungsleistung.

(2) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit Points umfassen. Die Master-Arbeit darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Credit Points umfassen.

(3) Wird eine der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, gilt das gesamte Abschlussmodul als nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung des Abschlussmoduls ist ausgeschlossen.

§ 25 Schriftliche Leistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis

(1) Abschlussarbeiten können sowohl schriftliche als auch praktische Teile enthalten und werden von einer Referentin oder einem Referenten sowie einer Korreferentin oder einem Korreferenten bewertet. Mindestens eine oder einer von beiden muss der HSRM bzw. bei Kooperationsstudiengängen einer der kooperierenden Hochschulen angehören. Zur Referentin oder zum Referenten wird die Person bestellt, die das Thema der Abschlussarbeit stellt. Als Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit kann zusätzlich eine dritte Person bestellt werden.

(2) Referentinnen und Referenten sollen in Bachelor-Studiengängen fachlich geeignete professoral Lehrende sein. Andere gem. § 22 (2) HessHG prüfungsberechtigte Personen können bei fachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss als Referentinnen und Referenten zugelassen werden. Von einer fachlichen Eignung kann insbesondere bei einem einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulabschluss ausgegangen werden. Korreferentinnen oder Korreferenten müssen gem. § 22 (2) HessHG prüfungsberechtigte Personen sein.

(3) Referentinnen und Referenten sollen in Master-Studiengängen fachlich geeignete professoral Lehrende sein. Andere gem. § 22 (2) HessHG prüfungsberechtigte Personen können bei fachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss als Referentinnen und Referenten zugelassen werden. Korreferentinnen und Korreferenten müssen gem. § 22 (2) HessHG prüfungsberechtigte Personen sein und sollen, sofern sie nicht professoral Lehrende sind, eine fachliche Eignung aufweisen. Von einer fachlichen Eignung kann jeweils insbesondere bei einer einschlägigen Promotion ausgegangen werden.

(4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit Points – bei der Bachelor-Arbeit mindestens fünf, bei der Master-Arbeit mindestens zwölf Wochen. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann. Dies haben die Referentinnen und Referenten sicherzustellen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden das Thema der Abschlussarbeit und die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt und mitgeteilt werden. Mit der Mitteilung (Ausgabe) des Themas ist die oder der Studierende zur Abschlussarbeit zugelassen, und es beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe der Abschlussarbeit, das Thema der Abschlussarbeit, der Name der oder des Studierenden, die Namen der Referentin oder des Referenten sowie der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, in welchen Sprachen die Abschlussarbeit verfasst werden muss.

(8) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist in Abweichung von § 30 nur im ersten Drittel der Bearbeitungszeit und nur einmalig möglich, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird der Rücktritt wirksam erklärt, ist eine erneute Anmeldung zur Prüfungsleistung Bachelor-/Master-Arbeit erforderlich.

(9) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der HSRM durchgeführt werden, oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Referenten und Referentinnen sowie den Korreferenten und Korreferentinnen mit der Ausgabe des Themas workload-neutral eine um maximal drei Monate verlängerte Bearbeitungszeit festlegen.

(10) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß in digitaler Form abzugeben. Die Abgabe erfolgt über ein Portal der Hochschule. Der konkrete Ort sowie die digitale Form werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Studiengänge können in ihren Prüfungsordnungen zusätzlich die Abgabe praktischer Anteile in physischer Form regeln.

§ 26 Mündliche Leistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis

(1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen fest, in welcher Form die mündliche Prüfungsleistung im Modul Bachelor-/Master-Thesis zu erbringen ist, und treffen hierzu nähere Bestimmungen.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungsleistung gilt § 20 entsprechend.

§ 27 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden im Rahmen der vom Prüfungsausschuss nach § 11 (2) Nr. 8 festgelegten Fristen.

(2) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen zur Bewertung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem der HSRM, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am Schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Im letzten Fall ist die Bekanntgabe aktenkundig zu machen.

(3) Abschlussarbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten sowie der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten und nach Durchführung der mündlichen Prüfungsleistung gem. § 24 (3) bewertet und die Bewertung soll begründet werden.

(4) Im Rahmen der Bewertung einer Prüfungsleistung oder eines Moduls werden die Noten der Tabelle A (s. Anlage) vergeben.

(5) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend (5,0)“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Lauten in diesem Fall mindestens zwei Bewertungen „ausreichend (4,0)“, ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung „ausreichend (4,0)“ bestanden. Wenn zwei der Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewerten, ist die Prüfung unabhängig vom arithmetischen Mittel nicht bestanden. Ansonsten wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet.

(6) Tabelle A gilt ebenfalls für die Bewertung einzelner Prüfungsteile, wenn eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen besteht. Die Ermittlung der Prüfungsleistungsnote erfolgt analog Tabelle B (s. Anlage) unter Anwendung der gem. § 29 (1) bekannt gegebenen Gewichtung.

§ 28 Bonusaufgaben

(1) Ergänzend zu einer Modulprüfung können Lehrende semesterbegleitende Bonusaufgaben (Boni) vorsehen, die zur Verbesserung der zugehörigen Modulnote herangezogen werden können.

(2) Zu Vorlesungsbeginn gibt die oder der Lehrende bekannt, ob und unter welchen Voraussetzungen welche Boni vergeben werden.

(3) Die Teilnahme am Bonussystem ist für die Studierenden freiwillig. Auch ohne Teilnahme kann demzufolge die Note 1,0 erreicht werden.

(4) Boni dürfen nicht für reine Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung, sondern nur für messbare Aktivitäten vergeben werden.

(5) Über Boni können maximal 20 % der erreichbaren Punkte der Prüfungsleistung erreicht werden. Alternativ kann eine Verbesserung um maximal eine Note erzielt werden.

(6) Um Boni geltend zu machen, muss die Prüfung ohne Boni bestanden worden sein.

(7) Erworbene Boni verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden, es sei denn, die Modulprüfung wird nicht angeboten. Die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, kann Abweichungen von Satz 1 bestimmen.

(8) Die Vergabe von Boni ist den Studierenden von den Lehrenden zu kommunizieren und zu dokumentieren.

§ 29 Berechnung der Note der Bachelor-/Masterprüfung (Gesamtnote)

(1) Im Fall von Teilprüfungsleistungen gem. § 15 (4) sowie bei den Leistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis (Abschlussmodul) geht jeder Teil zu gleichen Teilen in die Modulnote ein, sofern die Prüfungsordnungen der Studiengänge keine abweichende Gewichtung angeben. Entsprechendes gilt für semesterbegleitendes Prüfen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-/Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller differenziert benoteten Module gebildet. Die Gewichtung der Module wird in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit Points des Studiengangs erforderlich sind.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C (s. Anlage) aufgeführten Noten in Worten.

§ 30 Rücktritt ohne Angabe von Gründen

(1) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist spätestens fünf Tage vor dem Antritt der Prüfung im Prüfungsverwaltungssystem zu erklären. Angetreten ist eine Prüfung mit Ausgabe der Aufgabenstellung. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können Regelungen treffen, die Studierende in Bezug auf ihre Rücktrittsrechte besserstellen. Für Abschlussarbeiten gilt § 25 (8).

(2) Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch verpflichtend angemeldet sind (vgl. § 16 (6)), ist eine Abmeldung nur vom Erstversuch möglich. Die Studierenden haben sich in dem Fall erneut eigenverantwortlich für den nächsten Prüfungstermin anzumelden. Die Studierenden sind im Wiederholungsversuch automatisch verpflichtend für den nächsten regulär stattfindenden Prüfungstermin angemeldet.

(3) Besteht eine Prüfung aus zwei zu verrechnenden Teilprüfungsleistungen gem. § 15 (4) Nr. 1 ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Abmeldung bereits eine Teilprüfungsleistung angetreten hat. Dies gilt entsprechend für semesterbegleitendes Prüfen.

§ 31 Rücktritt unter Angabe von Gründen

(1) Ist die oder der Studierende nach Ablauf der Frist für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem einzelnen Prüfungstermin teilzunehmen, kann die oder der Studierende einen Antrag auf Rücktritt stellen. Besteht die Leistung aus mehr als einer Teilleistung, kann sie oder er nur von der gesamten Leistung zurücktreten. Dies gilt entsprechend für semesterbegleitendes Prüfen. Dies gilt nicht für das Abschlussmodul.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der betreffenden Prüfung und des Grundes beim Prüfungsausschuss unverzüglich und schriftlich zu stellen. Es obliegt der oder dem Studierenden, den für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Grund unverzüglich glaubhaft zu machen.

(3) Im Krankheitsfall ist zur Glaubhaftmachung ein qualifiziertes ärztliches Attest, für das das von der HSRM bereitgestellte Formular verwendet werden soll, einzuholen und beim Prüfungsausschuss einzureichen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten.

(4) Ist ein von der oder dem Studierenden zu versorgendes Kind, eine pflegebedürftige Angehörige oder ein pflegebedürftiger Angehöriger erkrankt, ist zur Glaubhaftmachung unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen und beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich die Betreuungsverpflichtung nachzuweisen.

(5) Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes verlangen.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben und die Leistung dennoch nicht erbracht, gilt die Leistung als nicht bestanden.

§ 32 Fristverlängerung

(1) Ist die oder der Studierende während der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung, für deren Bearbeitung ein Zeitraum von mindestens einer Woche vorgesehen ist, aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, dauerhaft in ihrer oder seiner Prüfungsfähigkeit eingeschränkt, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Dauer der eingeschränkten Prüfungsfähigkeit, jedoch in Summe längstens um 50 % der Bearbeitungszeit verlängert werden, wobei angebrochene Tage aufgerundet werden.

(2) Eine Dauerhaftigkeit der Einschränkung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 liegt erst vor, wenn die Einschränkung mehr als drei Kalendertage beträgt. Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als eine Woche oder beträgt die Dauer der Einschränkung mehr als 50 % der Bearbeitungszeit, gelten die Vorschriften für den Rücktritt von der Prüfung gem. § 31 entsprechend. Ein neuerlicher Antrag auf Rücktritt ist nicht erforderlich. In diesen Fällen erhält die oder der Studierende eine neue Aufgabenstellung, die mit der ursprünglichen inhaltlich nicht verwandt ist.

(3) Eine gesundheitliche Einschränkung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 31 (2) – (4) nachzuweisen.

§ 33 Versäumnis

Erscheinen Studierende durch eigenes Verschulden nicht zu einem Prüfungstermin oder geben eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht ab, wird die Leistung mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

§ 34 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung ist ausgeschlossen. Abweichend davon muss das Abschlussmodul stets als Ganzes bestanden werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung, die aus zwei zu verrechnenden Teilprüfungsleistungen gem. § 15 (4) Nr. 1 besteht, ist die Prüfung abweichend von Abs. 1 insgesamt zu wiederholen. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

(3) Ein zweiter Wiederholungsversuch der Leistungen im Modul Bachelor-/Master-Thesis ist ausgeschlossen.

(4) Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt § 27.

(5) Bei Klausuren kann in den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorgesehen werden, dass die Studierenden beim letztmaligen Wiederholungsversuch der Prüfung auf Antrag die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben. Bei Klausuren ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren findet der Letztversuch in Form einer mündlichen Prüfung statt.

(6) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass bei einer im Drittversuch nicht bestandenen Prüfung, die in Form einer Klausur stattgefunden hat, auf Antrag der oder des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Ein solcher Antrag kann von den Studierenden pro Studiengang einmalig und muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird ein Prüfungsgespräch zu den Inhalten des betroffenen Moduls geführt, in welchem überprüft wird, ob die oder der Studierende trotz nicht bestandener Klausuren die Modulziele erreicht hat. Im Falle einer erfolgreichen mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der zweiten Wiederholungsprüfung insgesamt mit "ausreichend (4,0)" festgesetzt, im Fall einer nicht bestandenen mündlichen Ergänzungsprüfung bleibt die Note der zweiten Wiederholungsprüfung unberührt (5,0). Im Übrigen gilt für die Durchführung § 20 entsprechend.

§ 35 Wechselmöglichkeiten und Wiederholung von Prüfungen im Wahlpflichtbereich

(1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, ob und wie oft der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls oder einer Wahlpflichtlehrveranstaltung möglich ist.

(2) Soweit die gem. Abs. 1 festgelegte Höchstzahl nicht überschritten ist, können Studierende, die die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul oder einer Wahlpflichtlehrveranstaltung nicht bestanden haben oder von der Prüfung wirksam zurückgetreten sind, das Wahlpflichtmodul oder die Wahlpflichtlehrveranstaltung bis zum Antritt des Drittversuchs wechseln. Sie müssen sich eigenverantwortlich zur Prüfung im neu gewählten Wahlpflichtmodul oder in der neu gewählten Wahlpflichtlehrveranstaltung anmelden.

(3) Bei einem Wechsel werden Fehlversuche nicht übernommen, es sei denn, es handelt sich um einen Wechsel in ein bereits in der Vergangenheit belegtes Wahlpflichtmodul oder in eine bereits in der Vergangenheit belegte Wahlpflichtlehrveranstaltung.

(4) Ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls oder einer Wahlpflichtlehrveranstaltung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung in dem Wahlpflichtmodul oder der Wahlpflichtlehrveranstaltung bereits bestanden wurde.

(5) Soweit die gem. Absatz 1 festgelegte Höchstzahl überschritten ist und trotz noch bestehender Wiederholungsmöglichkeiten das Wahlpflichtmodul oder die Wahlpflichtlehrveranstaltung nicht mehr angeboten wird, gewährt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden auf Antrag eine zusätzliche Wahlmöglichkeit aus einem vom Prüfungsausschuss definierten Wahlpflichtangebot.

§ 36 Täuschung, sonstiges prüfungsordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(3) Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen während der Prüfung nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen abzugeben. Das unerlaubte Mitführen unzulässiger Hilfsmittel nach Satz 1 gilt als Täuschungsversuch. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung an einer Prüfungs- oder Studienleistung zu ermöglichen, gilt dies als schwerwiegender Täuschungsversuch. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung ganz oder teilweise durch eine andere Person erbringen lassen oder dies versuchen.

(6) Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb der eine erneute Einschreibung an der HSRM ausgeschlossen ist (Immatrikulationssperre).

(7) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht oder zu täuschen versucht und wird dies erst nach der Bekanntgabe der Note bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungs- oder Studienleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(8) Die durch Täuschung ggf. erworbenen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neu zu verleihen. Eine Entscheidung nach Absatz 7 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Störung des Prüfungsablaufs

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung - trotz Aufforderung der Aufsicht oder der Prüfenden, dies zu unterlassen - stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 38 Endgültiges Nichtbestehen; Bescheinigung und Exmatrikulation

(1) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden (vgl. § 65 (4) HessHG)). Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der Stellungnahme kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen eine schriftliche Vereinbarung treffen, welche Leistungen im kommenden Semester zu erbringen sind. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall ihrer Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. In diesem Fall ist eine erneute Einschreibung im selben Studiengang für die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen (Immatrikulationssperre).

§ 39 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. §§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren, gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige ablehnende Bescheide der Prüfungsausschüsse sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, schriftlich, zur Niederschrift oder als elektronisches Dokument (vgl. § 3a HVwVfG) beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Studierendenakte zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhalts, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Wurde einer oder einem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, ist die oder der Studierende bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens zu weiteren Prüfungen zuzulassen. Dabei wird bis zur Bestandskraft des Bescheids in dem Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Widerspruchsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs rückwirkend wieder aberkannt werden. Studierende haben sich bis zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch weiterhin zurückzumelden und die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Richtet sich der Widerspruch nicht gegen das endgültige Nichtbestehen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der verfahrensgegenständlichen Prüfung bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung festgesetzten gültigen Anmeldefrist gestellt werden.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Den Studierenden ist in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten und in der Vorlesungszeit Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Andernfalls können Studierende beim Dekanat Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. § 29 HVwVfG) bleibt hiervon unberührt.

§ 41 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Belange Studierender (Behinderung, chronische Erkrankung oder schwere Krankheit) die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung nicht oder nur erschwert, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Dabei kommt ein Wechsel der Prüfungsform nur dann in Betracht, wenn alle anderen Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden oder nicht erfolgversprechend sind. Legt eine Studierende oder ein Studierender auf einen ablehnenden Bescheid hin Widerspruch ein, zieht der Prüfungsausschuss bei der erneuten Befassung mit dem Fall die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinzu.

(2) Es obliegt den Studierenden, einen aktuellen Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände vorzulegen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie eine Empfehlung zu Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs enthält, einzuholen und beim Prüfungsausschuss einzureichen. Zur Glaubhaftmachung kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über den Antrag die oder den Beauftragten für Studieninteressierte/Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zur Unterstützung hinzuziehen.

(4) Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich (inkl. aller Nachweise) ist rechtzeitig zu stellen. Bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung soll der Antrag innerhalb des Anmeldezeitraumes, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der ersten Prüfung, für die der Nachteilsausgleich geltend gemacht wird, eingereicht werden.

(5) Ist absehbar, dass die den Nachteil begründenden Umstände länger als ein Semester bestehen werden, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Die Möglichkeit, bei Verschlechterung einen neuen Antrag zu stellen, bleibt unberührt.

(6) Je nach individuellem Erfordernis können zum Nachteilsausgleich insbesondere notwendige Hilfsmittel und Assistenzleistungen oder die Prüfungsdurchführung in einem gesonderten Raum zugelassen werden. Die Hilfsmittel sind von der oder dem Studierenden selbst zu beschaffen. Die Serviceeinheiten der HSRM unterstützen ggf. bei der Beschaffung.

(7) Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird der Wegfall der Voraussetzungen nicht angezeigt, wird dies für alle Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, als Täuschungsversuch gewertet.

§ 42 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsteilnahme während der Schwangerschaft und Stillzeit

(1) Gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung besteht während der gesetzlichen Mutterschutzfristen ein relatives Beschäftigungsverbot. Während dieser Zeiten ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Studierenden zulässig.

(2) Ist die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung wegen der Schwangerschaft oder Stillzeit nicht oder nur erschwert möglich, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation oder eine Fristverlängerung. Die §§ 41 (1) – (3) und 32 gelten entsprechend. Die Vorschriften zum Rücktritt mit Grund gem. § 31 gelten entsprechend.

§ 43 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsteilnahme während der Elternzeit

(1) Beabsichtigen Studierende wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit analog der Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in seiner jeweils gültigen Fassung nicht an Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht oder Prüfungen teilzunehmen, können sie sich gemäß den Vorschriften der Immatrikulationssatzung der HSRM in ihrer jeweils gültigen Fassung beurlauben lassen.

(2) Während der Elternzeit kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von bereits angetretenen Prüfungen beim Prüfungsausschuss nur beantragt werden, soweit damit die maximale Verlängerungsdauer gem. § 32 nicht überschritten wird.

§ 44 Kompensationsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Studierende, die wegen einer akuten Erkrankung eines von ihnen betreuten Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 (3) des Pflegezeitgesetzes nicht an einer Prüfung teilnehmen können oder an der Einhaltung einer Abgabefrist gehindert sind, können unter Beachtung von § 31 (4) von der Prüfung zurücktreten oder analog § 32 eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen.

(2) Ein kurzfristiger, unerwarteter Ausfall der Betreuung berechtigt nur dann zu einem Rücktritt von der Prüfung oder einer Verlängerung der Bearbeitungszeit, wenn keine Ersatzbetreuung gefunden werden kann. Dieser Umstand ist im Antrag nachvollziehbar zu begründen.

V Schlussbestimmungen

§ 45 Kooperation

Bei Kooperationen der HSRM mit anderen Hochschulen aufgrund Betreibens eines gemeinsamen Studiengangs oder des Austauschs oder der Bereitstellung einzelner Module werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt und in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgehalten.

§ 46 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 18 (2) HessHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2024 in Kraft.

Die derzeit geltenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der nächsten Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen zu ersetzen, die sich auf diese Rahmenprüfungsordnung beziehen.

Bis zum Inkrafttreten neuer Prüfungsordnungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge vom 24.01.2017 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 690 vom 14.07.2020 sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge vom 24.01.2017 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 691 vom 14.07.2020.

Wiesbaden, den 29.02.2024

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Anlage

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungsleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		



1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt